

§ 8 StrbauMstrV 2009 — Gliederung, Prüfungsdauer und Bestehen des Teils II

Straßenbauermeisterverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Durch die Prüfung in Teil II soll der Prüfling in den in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Handlungsfeldern seine Handlungskompetenz dadurch nachweisen, dass er berufsbezogene Probleme analysiert und bewertet sowie Lösungswege aufzeigt und dokumentiert und dabei aktuelle Entwicklungen berücksichtigt.

(2) In jedem der folgenden Handlungsfelder ist mindestens eine Aufgabe zu bearbeiten, die fallorientiert sein muss:

1. Baukonstruktion Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, konstruktionstechnische Aufgaben unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, bauphysikalischer und ökologischer Aspekte in einem Straßenbaubetrieb zu bearbeiten. Dabei soll er berufsbezogene Sachverhalte analysieren und bewerten. Bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Buchstaben a bis i aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Erdbauwerke, Baugruben und Gräben, Gründungen und Gebäudesicherungen planen, berechnen und bemessen,
- b) Konstruktionen für Bauteile und Bauwerke, insbesondere aus wasser-, bitumen-, zement- und kunststoffgebundenen Materialien und Baustoffen, künstlichen und natürlichen Steinen und Platten, planen, berechnen und bemessen,
- c) Konstruktionen für Bauteile und Bauwerke von Ver- und Entsorgungsleitungen und -anlagen sowie Entwässerungseinrichtungen für Verkehrsflächen planen, berechnen und bemessen; Lösungen für Bauwerks- und Grundstücksentwässerungen erarbeiten, bewerten und korrigieren,
- d) Verfahren für Dichtheitsprüfungen auswählen und Auswahl begründen, insbesondere für Entwässerungsleitungen und -kanäle,
- e) Gestaltungsmöglichkeiten von Straßen, Wegen und Plätzen unter Berücksichtigung konstruktiver Bedingungen aufzeigen, festlegen und Festlegung begründen,
- f) Skizzen, technische Zeichnungen und Konstruktionsunterlagen erstellen, bewerten und korrigieren,
- g) Vorleistungen und Toleranzen von Vorgewerken bewerten,
- h) Arten und Eigenschaften von Materialien und Baustoffen unter Berücksichtigung konstruktiver Merkmale beurteilen, Verwendungszwecken zuordnen und Zuordnung begründen,
- i) Bodenarten unterscheiden, bodenphysikalische Prüfverfahren und bodenmechanische Zusammenhänge beurteilen;

2. Auftragsabwicklung Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Auftragsabwicklungsprozesse, auch unter Anwendung branchenüblicher Software, erfolgs-, kunden- und qualitätsorientiert zu planen, deren Durchführung zu kontrollieren und sie abzuschließen. Bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Buchstaben a bis i aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Möglichkeiten der Auftragsbeschaffung darstellen,
- b) Angebotsunterlagen erstellen und Angebote auswerten, Angebotskalkulation durchführen,
- c) Methoden und Verfahren der Arbeitsplanung und -organisation unter Berücksichtigung der Fertigungs- und Instandsetzungstechniken sowie behördlicher Genehmigungsvorgaben, des Einsatzes von Personal, Material und Geräten bewerten, dabei qualitätssichernde Aspekte darstellen sowie Schnittstellen zwischen Arbeitsbereichen und Gewerken berücksichtigen,

- d) berufsbezogene rechtliche Vorschriften und technische Normen sowie anerkannte Regeln der Technik anwenden, insbesondere Haftung bei der Herstellung, Instandsetzung und Sanierung beurteilen,
- e) auftragsbezogenen Einsatz von Baustoffen, Maschinen und Geräten festlegen und begründen,
- f) Arbeitspläne und Ausführungsanweisungen erstellen sowie vorgegebene Arbeitspläne und Ausführungsanweisungen bewerten und korrigieren,
- g) Baustellenberichte erstellen, prüfen und auswerten,
- h) Verfahren für Lage- und Höhenmessungen beschreiben und Messprotokolle auswerten,
- i) Aufmaß und Rechnungslegung unter Beachtung von Vertragsgrundlagen sowie Nachkalkulation durchführen;

3. Betriebsführung und Betriebsorganisation Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Aufgaben der Betriebsführung und Betriebsorganisation unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorschriften, auch unter Anwendung von Informations- und Kommunikationssystemen, wahrzunehmen. Bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Buchstaben a bis h aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) betriebliche Kosten ermitteln, dabei betriebswirtschaftliche Zusammenhänge berücksichtigen,
- b) betriebliche Kostenstrukturen überprüfen, betriebliche Kennzahlen ermitteln,
- c) Marketingmaßnahmen zur Kundenpflege und zur Gewinnung neuer Kunden vor dem Hintergrund technischer und wirtschaftlicher Entwicklungen erarbeiten,
- d) betriebliches Qualitätsmanagement planen und darstellen,
- e) personalwirtschaftliche Aufgaben darstellen; den Zusammenhang zwischen Personalverwaltung sowie Personalführung und -entwicklung aufzeigen,
- f) betriebsspezifische Maßnahmen zur Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und des Umweltschutzes entwickeln; Gefahrenpotenziale beurteilen und Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung und -beseitigung festlegen,
- g) Betriebs- und Lagerausstattung sowie logistische Prozesse planen und darstellen,
- h) Chancen und Risiken betrieblicher Kooperation darstellen und beurteilen.

(3) Die Prüfung in Teil II ist schriftlich durchzuführen. Sie soll in jedem Handlungsfeld nicht länger als drei Stunden dauern. Eine Prüfungsdauer von sechs Stunden täglich darf nicht überschritten werden.

(4) Die Gesamtbewertung des Teils II wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Handlungsfelder nach Absatz 2 gebildet.

(5) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.

(6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn

1. ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
2. nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Handlungsfelder jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind.

Zitiervorschlag: § 8 StrbbauMstrV 2009

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/StrbauMstrV%202009/8>